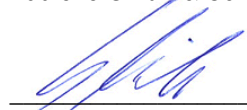


Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Branchenmindestlohns nach dem Mindestlohngesetz für das Jahr 2024

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern, mindestens den gesetzlich vorgegebenen Branchenmindestlohn gemäß § 1 MiLoG, nach der jeweils gültigen Rechtsverordnung, zu zahlen. Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen. Die Pflicht zur Zahlung des Branchen-mindestlohns besteht nur im Arbeitsverhältnis.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise vom Auftragnehmer und den von diesem eingesetzten Nachunternehmern, unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer, zu verlangen.
3. Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Branchenmindestlohns, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
5. Kommt der Auftragnehmer schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
6. Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftraggebers durch einen Dritten ausführen zu lassen.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer freizustellen.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Branchenmindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.
9. Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Branchenmindestlohns oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer(n) bewirkt. Der Auftraggeber kann zudem die unter Abs. 8 bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
10. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Käuferle GmbH & Co. KG



Unterschrift

12.01.2024

Datum